

Von Gottes Gnaden,  
**Eberhard Ludwig,** 107  
**Herzog zu Württemberg**  
und Teck ꝛc.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät, des  
Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäb. Cränses  
General-Feld-Marchall, auch Obrister, so wohl über  
Ein Kaiserlich Dragoner-als Schwäbisch Cräns-  
Regiment zu Fuß, ꝛc.

**Sieher Betreuer!**



Es ist des mehreren zur Genüge bekannt, was  
von Unsern Vorfahrern am Regiment denen  
Regierenden Herzogen zu Württemberg we-  
gen Appellation derer Fremden und Ausgeses-  
senen an die höchste Reichs-Gerichte von de-  
nen bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht ausfal-  
lenden Urtheilen, so wohl in dem Land-Recht  
*Part. I. Tit. 60.* als der sich hierauf beziehen-  
den Hof-Gerichts-Ordnung selbst hiebvor  
versehen und geordnet worden; Gleichwie  
nun zwar biß anhero die in jenen Ordinationen denen *Extraneis* auf  
gewisse Art gestattete Erlaubnuß, an die höchste Reichs-Gerichte  
*per viam Appellationis recurrere* zu können, durch die Observanz  
sich in so weit gezeiget, daß nemlich, wo ein solcher *Extraneus* sich  
in einem bey gedachtem Hof-Gericht anhängigen, und dahin devol-  
virten Rechts-Handel der *Provocation* an vorerwehnte *Judicia Im-*  
*perii* nicht verziehen wollen, sondern dieselbe ausdrücklich reservirt  
der Sachen ihr freyer Lauff gelassen, auch solchenfalls Unsern Unter-  
thanen dorthin zu appelliren, nach Inhalt, Eingangs angeführter  
*Sanctionen*, vergönnet gewesen; So haben Wir jedamoch anbey  
mehr als zu viel wahrnehmen müssen, was massen sothane aus son-  
derbahrer Gnade hergestoffene *Permission* zu sehr mißbrauchet, und  
so gar auf *Actiones reales*, und wann es *Bona* oder *jura*, so in Un-  
serm Herzogthum und Landen ohnstrittig gelegen und befindlich, an-  
getrof-

601

getroffen, *extendirt*, deßgleichen auf die *Qualitatem Personarum*, und ob solche auch diesertwegen vor Ausländer zu achten oder nicht, nicht jederzeit der behörige Bedacht genommen worden, da sich dann nichts anders, als beschwehrliche Uns und Unsers Fürstl. Hauses höchsten Gerechtsamen nachtheilige Folgerungen ereignen können. Nachdem aber in billigster Betrachtung sothaner *Inconvenientien* es einmahl von der größten Nothwendigkeit seyn will, denenselbigen mit erforderlichem Nachdruck abzuhelfen, und das Uns und Unserm Fürstl. Haus von *Seculis* her zukommende, und so theuer und wohl erworbene, wie nicht weniger von Römischen Kaysern und Königen bey denen Unserm Fürstl. Haus ertheilten Belehungen, und sonst jederzeit auf das allerkräftigste und bestens bestätigte *Privilegium de non appellando illimitatum* zu seiner vorigen wahren *Consistenz* und einem vollkommenen festen *Exercitio in universo sub complexu* wiederum herzustellen, und Uns dessen nach dem *Exempel* anderer Chur- und Fürsten des Reichs hinkünftig höchst befugter Dingen zu *prævaliren*, anebenebst Uns die Gewalt, mehr angezogene Unsere und Unsers Herzogthums Satzungen zu mehren, mindern, oder dem Befinden nach, gar abzuändern, und nach dem deutlichen Inhalt und Vorschriefft Unsers Fürstl. Hauses *Privilegien* und Gerechtsamen einzurichten, krafft habender Landesherrlicher Macht und Bollkommenheit, ohne jedermännliches Ein- oder Wider-Rede, justet; Als haben Wir Uns, nach reiffer der Sachen Überlegung, und dem dieserthalb genommenen Bedacht, oft ermeltes Land-Recht und Hof-Gerichts-Ordnung, und deren hier einschlagende *Passus* dahin *per modum authenticæ interpretationis* & hinc dimanantis *constitutionis novæ Legis*, *perpetuo in posterum valituræ*, erklären und abändern zu lassen, Gnädigst *resolvirt*: daß nehmlich furohin denen Ausländern, weß Stands und *Condition* sie immer seyn mögen, insonderheit auch allen und jeden Unsern *Officialibus*, in denen bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht anhängigen *Processen*, fürnehmlich aber in *Real-Klagen*, und dahin gehörigen rechtlichen Handlungen, worunter auch die *Reconventiones* billig mit begriffen, die *Reservatio Appellationis vel Provocationis ad summa Imperii Tribunalia* nicht mehr gestattet, vielweniger deren würdliche *Interposition* jenes Orts angenommen, sondern dieselbige, so wohl in Ansehung Unsers *illimitirten*, sich auf alle und jede *Causas* & *actiones* ohne Unterscheid an sich selbst erstreckenden *Privilegii de non appellando*, als in Betrachtung der *ex possessione bonorum immobilium in hoc Ducatu sitorum*, ohnstrittig entspringenden *Real-Subjection*, gleich Unsern eigenen und angebotenen Unterthanen hierinnen lediglich geachtet werden sollen, ohne daß einigerley, entweder von der hieher gar nicht behörigen *Personal-Immedietät*, oder von einem aus hiebevoriger so genannten *Interpretatione Usuali* oft-angeregter Unserer Hof-Gerichts-Ordnung und

Land

Land:Rechtens sich irgends anmassenden *Jure quaesito* hergenomme-  
ner *Pratext*, oder anderer nichtiger Vorwand sie *Extraneos* gleich-  
sam davon zu *eximiren*, und dardurch Unsere höchste Befugnisse zu  
schmählern vermögend wäre. Ist demnach Unser Befehl an euch ihr  
sollet diese Unsere Gnädigste Berordnung gehörig *publiciren*, und in  
denen bey euch vorkommenden *Processen* denen mit *interessirten Ex-*  
*traneis* und *Ausgesessenen*, absonderliche Nachricht davon geben;  
Daran beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg den 8. Febr.  
1730.



